

Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): 1 (1903-1904)

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verfeinerung der Technik der Hilfsstätigkeit ist aber nicht der einzige Gewinn, den die Hilfsaktion größeren Stiles der organisierten Hilfsstätigkeit bringt. Es kommt hinzu, daß sie die Kenntnis der Armutszustände um eine ganze Artgruppe vermehrt. Und das ist auch wichtig für eine tiefere Erfassung des Problems der Armut.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge.

(Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.)

Von Dr. **C. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.
(Schluß.)

IV. Die kantonale Praxis.

Sowohl im Art. 48 der Bundesverfassung, als im ausführenden Bundesgesetz vom 22. März 1875 — mit dem übrigens die Staatsverträge wörtlich übereinstimmen, was der Bundesrat ausdrücklich zugibt — ist immer nur die Rede von Kranken, erkrankten Armen und nie von Armut überhaupt. Daraus, daß die Kantone nach Bundesgesetz für die erkrankten armen Kantonsfremden zu sorgen haben, d. h. sie nicht heimbefördern dürfen, bevor sie transportfähig geworden, folgt nie und nimmer eine Rechtspflicht für sie, aus der Kantonskasse für transportfähige d. h. gesunde arme Kantonsfremde Unterstützung bezahlen zu müssen. Ob eine moralische Pflicht aus irgend einem andern Beziehungsverhältnis folgt oder nicht, soll hier gar nicht berührt werden.

Die Kantone haben für die kantonsfremden Armen im gewöhnlichen Sinne gar keine öffentlichen Kredite und Mittel zur Verfügung, die hier engagiert werden könnten, so wie dies der Bundesrat meint.

Daß schon durch die Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige insbesondere Städte-Kantone wie Basel und Genf, sodann die Kantone mit größeren Zentren, z. B. Zürich, St. Gallen, Waadt, stark belastet sind, ist notorisch. Daß vorzugsweise ländliche Kantone oft nur geringfügige Unkosten auf diesem Titel nachweisen, ist ebenfalls zur Genüge bekannt.

Nach den ersterwähnten Kantonen tendiert die Wanderung aus allen Gegenden nicht nur der Schweiz: dort sammeln sich Kantonsfremde in großen Massen an. Basel, Zürich, Genf wenden jährlich im Sinne des Bundesgesetzes von 1875 zusammen rund 1 Million Franken für Kantonsfremde auf.

Es ist für diese Kantone rein undenkbar, daß sie angesichts dieser Belastung überhaupt noch öffentliche Mittel engagieren könnten für Unterstützung von transportfähigen Kantonsfremden — abgesehen von dem Mangel jeder gesetzlichen Berechtigung hiezu.

In den genannten Kantonen Zürich, Basel, Genf ist diese Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige schon wegen der gewaltigen Bedeutung, die ihr an und für sich zukommt, durch- und ausgebildet. Sie erfordert und hält tatsächlich einen erheblichen Verwaltungsapparat in Atem und erfordert entsprechende Verwaltungskosten. In ländlichen und Bergkantonen sind nicht nur die Unterstützungen, sondern, wie begreiflich, auch die Verwaltungskosten null, so auch eine besondere Organisation überflüssig.

Unter der Voraussetzung des gegenseitigen Kostenersatzes statt der Unentgeltlichkeit würde — das ist ganz klar — unter übrigens gleichen Umständen die gegenseitige Berechnung so bedeutender Summen, wie sie Basel, Zürich, Genf aufweisen, in viel tausend kleinen Posten noch ungeheuer mehr Verwaltungsapparat und Verwaltungskosten erfordern.

Es wird nun nicht nur in kleinen Kantonen, z. B. in Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., die sog. Einwohnerarmenpflege, die auch dort gemäß dem Bundesgesetz von 1875 dem Kanton obliegt, den vielfach vorhandenen freiwilligen Armenvereinen anvertraut. Auch in der Stadt Zürich besorgt die Einwohnerarmenpflege gemäß des Bundesgesetzes von 1875 der freiwillige

Armenverein. Dadurch werden dem Staat und der Gemeinde Verwaltungskosten erspart. In Zürich natürlich sehr erhebliche, nämlich rund 16,000 Fr. per Jahr. Auch daraus, daß die Kantone suchen, sogar die Verwaltungskosten aus dem Titel „Unterstützung der Kantonsfremden“ sich zu ersparen, folgt, daß sie für Unterstützung transportfähiger Fremder kein Geld übrig haben.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß die Kombination der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde mit vorhandener freiwilliger Armenpflege sehr im Interesse der größeren Humanität liegt. Wer z. B. die freiwillige **und** Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich kennt, wird diesbezüglich jeden Zweifel als gehoben betrachten müssen. Man wird nie dazu kommen, diese „Einwohnerarmenpflege“ der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflugschaft zu übertragen, wenigstens von dem hier vertretenen Standpunkt aus nicht.

Schon die bedeutende Anzahl vorkommender Grenzfälle der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde muß vom Kanton irgendwohin abgeladen werden. Das kann nur auf die freiwillige Armenpflege geschehen. Daß dies aber geschieht, ist nicht nur Tatsache sowohl in großen als kleinen Kantonen, sondern beweist, daß die Kantone sich an die Auffassung des Bundesrates, wie oben dargelegt, gar nicht halten.

Denn diese Grenzfälle der Transportfähigkeit resp. Transportunfähigkeit sind gerade die, erfahrungsgemäß, kostspieligen und geschaffen durch die kantonale präzise Auslegung des Wortlautes des Bundesgesetzes von 1875 über die Transportfähigkeit und Transportunfähigkeit.

Da kommen dann eben die Mittel der freiwilligen Armenkasse sehr gelegen; sie vermag dann „vor- und nachzugehen“, wo die Beanspruchung öffentlicher Mittel beschnitten wird. Sind reiche freiwillige Mittel da, kann die humane Auslegung — die dem Bundesrat vorschwebt — Platz greifen — aber, halten wir fest, das geschieht niemals und nirgends auf öffentliche Kosten, wie der Bundesrat meint. Daß für die zweifellos Transportfähigen die Freiwilligkeit erst recht und ausschließlich und immer allein sorgt und nie der Kanton, das ist nach all dem Gesagten absolut klar.

Zürich. Der Bericht der Direktion des Innern über das Armenwesen im Jahr 1903 ist schon deswegen wertvoll, weil er die Ansichten der zürcherischen Armenpflegen über Armenreform enthält, die auf eine Anfrage der Direktion des Innern hin geäußert wurden. Seit Jahrzehnten beschäftigt man sich ja im Kanton Zürich mit der Armenreform, und es ist insolgedessen auch eine reiche, dieses Gebiet bebauende Literatur entstanden. Dennoch ist man zu keinem Resultat gekommen. Der Staat hat etwas tiefer in den Sack gelangt, und das Geschrei um Reform ist vorläufig verstummt. Es kann sich aber wieder erheben und wird sich auch sicherlich wieder erheben. Alsdann wird es gut sein, wenn die Meinungen der Armenbehörden schon etwas bekannt sind. Was die Bildung größerer Armenverbände (vielleicht etwa Bezirksarmenverbände) anlangt — in dieser Richtung ließe sich ja ganz wohl eine Entwicklung des Zürcher Armenwesens denken — so hat die Mehrzahl der Armenpflegen eine solche Umgestaltung für nicht wünschbar erklärt. Die Gründe sind zu suchen in der Furcht vor Bureaukratie, vor vermehrten Unterstützungsge suchen und gesteigerten Ansprüchen der Hilfesuchenden. „Viele Armenpflegen halten deshalb die Besorgung des Armenwesens durch die Bürgergemeinden immer noch für richtiger. Die Bürgergemeinde habe ein spezielles Interesse am Armenfall, sie sei mit all seinen Einzelheiten vertraut, ihre Energie, einen Armen über Wasser zu halten und andere vor der Unterstützungsbedürftigkeit zu bewahren, sei eine vermehrte, sie individualisiere und sei der Gefahr des Schablonisierens eher enthoben. Freilich werden auch die Schattenseiten der Gemeindefürsorge hervorgehoben: die unwillkürliche Ängstlichkeit und Engherzigkeit, um jeden Preis zu sparen, nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und nur auf die nächste Zukunft Bedacht zu nehmen.“ Wie bei früheren ähnlichen Enqueten ist also auch jetzt noch bei den mit der Besorgung des Armenwesens betrauten Organen eine große Au-